

Beschluss: 27.03.2017
(2. Satzungsänderung – **fett gedruckt**)
-Tag der Eintragung ins Vereinsregister: 02.08.2017-

Satzung
des Vereins
„Bürgerinitiative: Sorgenrad Rödinghausen e.V.“

§ 1
Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen:

„Bürgerinitiative: Sorgenrad Rödinghausen“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Rödinghausen.

§ 2
Aufgaben des Vereins

Der Verein hat das Ziel, die Ausweisung **bzw. Ausdehnung von Konzentrationszonen mit einem Abstand von weniger als 10 x der Gesamthöhe (einschließlich der Rotorblätter) der Windkraftanlagen zu Wohnhäusern zu verhindern, und damit**

- die Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner zu schützen
- den Naturschutz zu fördern und den Kultur- und Landschaftsraum zu erhalten.

Ein weiteres Ziel des Vereins ist die Information und Aufklärung über die Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen.

Der Verein ist zu diesem Zweck auch zur Einholung von Gutachten und zur Erteilung juristischer Mandate berufen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Alle Mittel (z.B. Beiträge, Spenden) dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Stimmrecht

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige natürliche Person oder jede juristische Person werden, die den Zweck des Vereins fördern will. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein,
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes erklären, wenn dieses das Ansehen oder den Zweck des Vereins schädigt. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss bei der/dem Vorsitzenden einzulegen. Solange über den Ausschluss nicht endgültig entschieden ist, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) erhoben. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist am 1. 3. eines jeden Jahres fällig.
Bei einem Vereinsbeitritt im Laufe eines Geschäftsjahres ist der Beitrag sofort nach dem Beitritt fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Die Leitung und Verwaltung des Vereins ist Aufgabe des Vorstandes.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) der/dem Schriftführer/in

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) die/der stellvertretende Schatzmeister/in
- b) die/der stellvertretende Schriftführer/in

Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Beisitzer mit vollem Stimmrecht hinzuziehen.

3. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern des Vereins und ist ehrenamtlich tätig. Er wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied aus der Mitte der Mitglieder. Die Tätigkeit des Ersatzmitgliedes endet zum Zeitpunkt der nächsten Mitgliederversammlung.

5. Entscheidungen des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens nach Maßgabe dieser Satzung.
7. Die/Der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
8. Die/Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie.

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich bis zum 31.3., unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwei Wochen, schriftlich oder per eMail einzuberufen.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung zu enthalten.
3. In der Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Bericht der/des Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht der/des Schatzmeister/in
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahl des Vorstandes (soweit erforderlich)
 - f) Neuwahl der Kassenprüfer (soweit erforderlich)
 - g) Anträge
 - h) Verschiedenes
4. Die Mitgliederversammlung ist, mit Ausnahme von § 11 dieser Satzung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Abstimmungen erfolgen nach Ermessen des Versammlungsleiters durch Handheben. Auf Antrag kann die Mitgliederversamm-

lung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
7. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordert.

§ 10

Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11

Änderung von Satzung oder Vereinszweck, Vereinsauflösung

1. Für eine Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks, sowie die Vereinsauflösung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Ist eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann zu diesem Zweck eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an terre des hommes Deutschland e.V. – Hilfe für Kinder in Not - Osnabrück.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des auf die Gründung folgenden Jahres.

§ 13 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Bünde.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 20. Mai 2015 beschlossen.